

Gesetz vom , mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990), LGBL.Nr. 27/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBL.Nr. 1/1994 und der Kundmachung LGBL.Nr.54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 lit. b wird die Zitierung "\$ 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl.Nr. 238/1957" durch "\$ 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 656/1994;" ersetzt.
2. Im § 3 lit. c wird die Zitierung "\$ 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes, BGBl.Nr. 305/1990," durch " § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr.43/1995," ersetzt.
3. Im § 3 lit. d wird die Zitierung "\$§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959 in der Fassung BGBl.Nr. 252/1990" durch "\$§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 185/1993," ersetzt.
4. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:
"Flächen im Sinne der §§ 7, 21, 22 a, 22 b, 23, 24 und 27 Abs. 1 lit. b sowie Naturhöhlen (§ 35) sind gesondert auszuweisen."
5. § 6 Abs. 3 lit. a) lautet:
"a) eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBL.Nr.18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung),"
6. § 7 lautet:

"§ 7

Schutz von Feuchtgebieten

(1) Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983, in der Fassung des Protokolles BGBl.Nr. 283/1993, hat die Landesregierung für die Umsetzung des Feuchtgebietsschutzes zu sorgen. Sie hat insbesondere in den international als bedeutend eingestuften Feuchtgebieten für die Einrichtung eines Management-Planungssystems Sorge zu tragen.

(2) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen ist in Feuchtgebieten (Quellen, stehenden und fließenden Gewässern, deren Schilf- und Röhrichtbeständen, Moor-, Sumpf- und Feuchtwiesenflächen, Auen und Bruchwäldern) die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere oder Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden oder zu beeinträchtigen (z.B. Aufstau eines Gewässers, Verfüllung, Verrohrung eines Bachbettes), verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, die Feuchtgebiete wesentlich zu beeinträchtigen.

(3) Unter das Verbot des Abs. 2 fallen nur jene Moor- und Feuchtwiesenflächen, die von der Landesregierung mit Bescheid zu geschützten Feuchtgebieten erklärt worden sind. Für die Erklärung zum geschützten Feuchtgebiet finden die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 34 lit. a sinngemäß Anwendung.

(4) Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen, die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen sowie Maßnahmen auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde als Bauland (§ 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) ausgewiesen sind.

(5) Der Landesregierung ist die geplante Maßnahme zeitgerecht anzuzeigen. Sofern nicht § 50 Abs. 4 Anwendung findet, hat diese innerhalb einer Frist von 6 Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob die Maßnahme im Sinne des Abs. 2 verboten ist."

7. Im § 8 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 7 Abs. 1" durch "§ 7 Abs. 2" ersetzt.

8. § 14 Abs. 4 entfällt.

9. § 15 lautet:

"§ 15

Rote Liste

(1) Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat die Landesregierung in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben (Rote Liste Burgenland).

(2) Die Rote Liste gliedert sich in die Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben, ausgerottet oder verschollen, sporadisches Wiederauftreten möglich), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und 4 (potentiell gefährdet).

10. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung "§ 15 a".

11. § 15 a Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung hat die wildwachsenden Pflanzen der in der Roten Liste (§ 15) sowie die in den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG im Burgenland vorkommenden und nicht in der Roten Liste angeführten Pflanzenarten durch Verordnung zu schützen."

12. Nach § 15 a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

"(5) Wer Pflanzen der geschützten Arten (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen."

13. § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5 lauten:

"(1) Die Landesregierung hat jedenfalls die in der Roten Liste (§ 15) sowie in den Anhängen I der Richtlinie 79/409/EWG, und den Anhängen II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG im Burgenland vorkommenden und nicht in der Roten Liste angeführten, wildlebenden, nicht als Wild geltenden oder dem Fischereirecht unterliegenden Tierarten durch Verordnung zu schützen."

"(3) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind jene Tierarten anzuführen,

a) zu deren Schutz das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren (Horst- und Höhlenbäume, Brutfelsen und -wände, Schilfkolonien, Erdbauten, regelmäßig bewohnte Gebäudeteile und dgl.) verboten ist;

b) für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (100 m) ausgedehnt wird.

(4) Wer Tiere der geschützten Arten (auch in Teilen oder Entwicklungsformen) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Tot oder pflegebedürftig aufgefundene geschützte Tiere sind Eigentum des Landes und sind unverzüglich der Behörde oder einer von dieser namhaft gemachten wissenschaftlichen Institution zu übergeben.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 finden auf tote Tiere der geschützten Art keine Anwendung, wenn diese vor dem 1. März 1991 erworben worden sind. Der Nachweis ist vom Besitzer zu erbringen."

14. Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 16 erhalten die Absatzbezeichnungen "(6)" und "(7)".

15. Im § 16 Abs. 7 wird die Zitierung "Abs. 4 lit. d und e" durch "Abs. 6 lit. d und e" ersetzt.

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a bis 16 c eingefügt:

"§ 16 a

Artenschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG

(1) Die Landesregierung hat nach Maßgabe der finanziellen Mittel eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume der in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Arten sowie einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) die Einrichtung von geschützten Gebieten (V. Abschnitt, §§ 7, 27 Abs. 1 lit. b, 22 a und 22 b) oder der Abschluß von Vereinbarungen sowie die Gewährung von Förderungen (§ 75);
- b) die Pflege und schutzorientierte Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der besonders geschützten Gebiete;
- c) die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume;
- d) die Neuschaffung von Lebensräumen;
- e) die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung jener ökologischen Prozesse, die die natürliche Entwicklung von Lebensräumen bedingen.

(2) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in den Richtlinien (Abs. 1) genannten Arten zu überwachen und zu dokumentieren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten haben.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 16 a und 16 c Anwendung.

§ 16 b

Besonderer Schutz der Zugvögel

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzerofordernisse für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Maßgabe der finanziellen Mittel besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten und deren unmittelbarer Umgebung zu treffen. Zu diesem Zweck ist dem Schutz von Feuchtgebieten, vor allem von international bedeutsamen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beizumessen.

§ 16 c

Arten- und Lebensraumschutzprogramme

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege geschützter wildlebender Pflanzen- und Tierarten und gefährdeter Lebensräume sind von der Landesregierung nach Maßgabe der finanziellen Mittel Arten- und Lebensraumschutzprogramme zu erstellen. Bei der Auswahl der Schutzobjekte ist von den Arten der Roten Liste bzw. von den natürlichen Lebensräumen und den Feuchtgebieten (§ 7) auszugehen.

(2) Die Artenschutzprogramme haben insbesondere zu enthalten:

- a) die Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation bedrohter Arten von landesweiter Bedeutung, insbesondere hinsichtlich ihrer aktuellen Verbreitung, der Bestandssituation, allenfalls erkennbarer Bestandstrends, sowie der von ihnen bewohnten Lebensräume und der vorherrschenden Lebensbedingungen;
- b) die Feststellung und Bewertung der wesentlichen Gefährdungsursachen, die nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Populationen nehmen;
- c) Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für populationslenkende und -verbessernde Maßnahmen sowie zur Flächensicherung und zum Grunderwerb bestehender oder neuzuschaffender Lebensräume gefährdeter Arten einschließlich von Pufferzonen;
- d) Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zum Schutze der Lebensräume der Arten und von Maßnahmen der Überwachung ihrer Populationen sowie
- e) einen Zeit- und Finanzierungsplan.

(3) Die Landesregierung hat zur Erhaltung der geschützten Arten und ihrer Lebensräume sowie zur Erhaltung der geschützten natürlichen Lebensräume nach Maßgabe der finanziellen Mittel folgende Maßnahmen durchzuführen:

- a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen sowie der natürlichen Lebensräume;
- b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (Förderungswürdige Projekte);
- c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Bestandsüberwachung und Kontrolle für gefährdete Arten (Monitoring-Projekte) sowie
- d) sonstige Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach Abs. 3 sind aus dem Landschaftspflegefonds (§ 75) bereitzustellen."

17. § 18 Abs. 1, 3 und 4 lauten:

"(1) Die §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 a, 16 und 16 a Abs. 1 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung, soweit hiebei geschützte Pflanzen oder geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden und die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten wird."

"(3) Die Landesregierung kann von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 a und den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen im Einzelfall unter der Voraussetzung, daß der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt, Ausnahmegewilligungen erteilen:

- a) zur notwendigen Pflege verletzter Tiere oder
- b) für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke oder
- c) aus anderen öffentlichen Interessen (Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG, Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG), wenn der Nachweis erbracht wird, daß das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Maßnahme nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann.

(4) § 6 Abs. 6 gilt in jenen Fällen, in denen Bewilligungen im Sinne des Abs. 3 lit. c erteilt werden, sinngemäß."

18. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§ 14, 15 a, 16 und 16 a und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Regelung des § 14 Abs. 3 grundsätzlich unberührt, soweit hiebei geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden."

19. Im § 19 Abs. 3 wird die Zitierung "§ 14 Abs. 3 und 4" durch "§ 14 Abs. 3" ersetzt.

20. Der bisherige § 22 erhält die Bezeichnung "§ 21 a".

21. Nach § 21 a werden folgende §§ 22 bis 22 e eingefügt:

"§ 22

Gebietsschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG

(1) Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, durch Sicherung der biologischen Vielfalt im Burgenland zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse beizutragen.

(2) Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, nach Maßgabe der finanziellen Mittel einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

(3) Der in Abs. 1 angeführte Zweck soll insbesondere erreicht werden:

- a) durch Ausweisung von geschützten Lebensräumen (§ 22 a) oder von Europaschutzgebieten (§ 22 b) zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Europaschutzgebiete sollen in das europäisch ökologische Netz "Natura 2000" eingegliedert werden;
- b) durch ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Pflanzen- und Tierarten;
- c) durch Förderung von Landschaftselementen (Uferbereiche, Feldraine etc.);
- d) durch die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und durch die Förderung der erforderlichen Forschung und wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 22 e Anwendung.

§ 22 a

Geschützte Lebensräume

(1) Die Landesregierung hat die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen nach Maßgabe der finanziellen Mittel zu schützen und einen günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Lebensraumtypen umfassen: Salzwiesen, Salzseen, Salzlacken und ihre Uferzonen (prioritäre Bedeutung), periodisch trockenfallende Fluß-, Altwasser- und Teichufer, Gewässer mit submersen Armluchteralgenbeständen, natürliche eutrophe Seen und kleine Stillgewässer mit ihren Wasserpflanzen, Fließgewässer der Submontanstufe und der Ebene mit Unterwasservegetation, offene Sandbiotope (Dünen) im pannonischen Tiefland (prioritäre Bedeutung), offene, lückige Vegetation, auf Felskuppen, Felsschutt und Felsbändern, Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, pannonische Kalktrockenrasen und Trockenrasen auf Silikatuntergrund, geschlossene Borstgrasrasen (prioritäre Bedeutung), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, kalkreiche Sümpfe mit Schneidried-Röhrichten und Davall-Seggenrieden (prioritäre Bedeutung), kalkreiche Niedermoore (prioritäre Bedeutung), trockene bis frische Kalkfelsen und Kalksteilwände sowie Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwälder,

Waldmeister-Buchenwälder, pannonische Eichen-Hainbuchenwälder (prioritäre Bedeutung), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Bedeutung), Moorwälder (prioritäre Bedeutung), Restbestände von Erlen-Eschenwäldern an Fließgewässern (prioritäre Bedeutung), Eichen-Ulmen-Eschen-Auwälder.

(3) Die Landesregierung hat

- a) Lebensraumtypen des Abs. 1 mit Bescheid zu geschützten Lebensräumen zu erklären. Für die Erklärung zum geschützten Lebensraum finden die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 34 lit. a sinngemäß Anwendung oder
- b) den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) zu gewährleisten.

(4) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume, die nach der Richtlinie 92/43/EWG von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.

§ 22 b

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG oder
- b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG

geeignet sind, können unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges III der Richtlinie 92/43/EWG durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete sollen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sein.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für nach Abs. 1 zu schützende Pflanzen und Tiere ökologisch zuordenbar sind.

(3) Zu Europaschutzgebieten können auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 22 c

Schutzbestimmungen

- (1) Verordnungen nach § 22 b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten.
- (2) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, sind jedenfalls zu verbieten.
- (3) Für jedes Gebiet ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan zu erstellen.

§ 22 d

Ausnahmen

- (1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur vor störenden Eingriffen (§ 6 Abs. 5).
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 dürfen, soweit Beeinträchtigungen prioritärer natürlicher Lebensraumtypen oder prioritärer Arten zu erwarten sind, Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn es zum Schutz der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes erforderlich ist. Aus sonstigen überwiegenden Gründen des Gemeinwohles dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingeholt worden ist. Diese ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.
- (4) Im Falle einer Bewilligung ist der Verursacher verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die beeinträchtigten Schutzfunktionen des Gebietes möglichst zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.

(6) Die Landesregierung kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder eine Ausnahme gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.

(7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

§ 22 e

Prüfung auf Verträglichkeit

Sämtliche Planungen inner- und außerhalb eines Europaschutzgebietes, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebietes beeinflusst wird und die sich auf Europaschutzgebiete auswirken können, bedürfen des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde."

22. § 23 lautet:

"§ 23

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Schutzgebietsgrenzen und insbesondere der Schutzgegenstand, der Schutzzweck (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Landschaftscharakter und dgl.), bewilligungspflichtige Vorhaben, Verbote sowie Ausnahmeregelungen festzulegen.

(3) Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen den unbelebten (Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser) und belebten (Pflanzen, Tiere, Menschen) Faktoren.

(4) Landschaftsbild ist die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.

(5) Der Landschaftscharakter ist durch wesentliche Struktur- und Gestaltungselemente der Landschaft im Hinblick auf ihre Bedeutung als Gestaltungsfaktoren der Raumbildung, des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie der nachhaltigen Raumnutzung bestimmt.

(6) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Landschaftsschutzgebieten solche Vorhaben als bewilligungspflichtige festzulegen, die geeignet sind, den jeweils in den Verordnungen bestimmten Schutzgegenstand sowie den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen.

(7) Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

- a) die in diesem Gesetz für Bewilligungen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und
- b) der jeweils in der Verordnung festgelegte Schutzgegenstand oder Schutzzweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

§ 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Als Verbote im Sinne des Abs. 2 sind solche Vorhaben festzulegen, die den Schutzgegenstand, den Schutzzweck oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen.

(9) Für jedes Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben. Eine solche Zonierung soll insbesondere in Landschaftsschutzgebieten oder Teilen derselben, die zum Naturpark (§ 25) erklärt worden sind, durchgeführt werden."

23. Im § 26 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 14 Abs. 3 und 4" durch "§ 14 Abs. 3" ersetzt.

24. § 48 Abs. 1 lit. a und b lauten:

"a) bei Erklärung oder im Verfahren zur Erklärung von Gebieten zu geschützten Feuchtgebieten (§ 7 Abs. 3), zu einer Verbotszone (§ 13 Abs. 1 lit. a), zu Naturschutzgebieten (§§ 21, 55 Abs. 1), von Lebensraumtypen zu geschützten Lebensräumen (§ 22 a Abs. 3 lit. a), von Gebieten zu Europaschutzgebieten (§ 22 b), von Kleinbiotopen zu Naturdenkmälern (§§ 27 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1), von Naturhöhlen zu besonders geschützten Naturhöhlen (§§ 38, 55 Abs. 1);

b) durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz (§§ 15 a Abs. 4, 16 Abs. 7);"

25. Im § 50 Abs. 4 lautet der Klammerausdruck "(§§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 1 lit. b, 18 Abs. 3 lit. c)".

26. Im § 50 Abs. 5 wird die Zitierung "§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51" durch "§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995," ersetzt.

27. § 50 Abs. 6 entfällt, wobei der bisherige Abs. 7 des § 50 die Absatzbezeichnung "(6)" erhält.

28. § 52 lautet:

"§ 52

Parteien

In Verfahren nach § 5 Abs. 1 lit a. bis g kommt den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995). Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23)."

29. Im § 55 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51" durch "§ 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995," ersetzt.

30. Dem § 55 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Der Grundeigentümer hat die Durchführung der Maßnahmen zu dulden."

31. Im § 61 Abs. 1 lautet der Klammerausdruck " (§ 74 Z. 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994)".

32. Im § 72 Abs. 2 letzter Satz wird die Zitierung "§ 18 Abs. 3 lit. b" durch "§ 18 Abs. 3 lit. c" ersetzt.

33. § 73 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Landesregierung kann entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung von Feuchtgebieten, Verbotszonen am Neusiedler See, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturparks, Naturdenkmalen, besonders geschützten Naturhöhlen, Nationalparks sowie geschützten Gebieten gemäß den §§ 22 a und 22 b an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, errichten."

34. § 75 Abs. 1 lautet:

"Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes wird ein Landschaftspflegefonds eingerichtet."

35. § 75 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mittel des Fonds sind durch ein von der Landesregierung zu bestellendes Kuratorium zu verwalten. Über Stand und Gebarung des Fonds ist der Landesregierung und dem Landtag jährlich zu berichten. Das Kuratorium setzt sich aus dem für Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden, aus den für Finanzen, Raumplanung und Agrarwesen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung, je einem Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zusammen. Dem Kuratorium können Experten und weitere an der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes interessierte Personen, Organisationen und Institutionen beratend beigezogen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums sind für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden freigewordene Stellen sind neu zu besetzen. Die Geschäfte des Fonds sind in der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zu besorgen. Das Nähere, insbesondere betreffend die Einberufung und die Beschlußfassung sowie die Vorgangsweise für Maßnahmen bei Gefahr im Verzug ist jeweils durch eine einstimmig zu beschließende Geschäftsordnung des Kuratoriums zu regeln.

36. Nach § 75 werden folgende §§ 75 a bis 75 d eingefügt:

"§ 75 a

Landschaftsschutzabgabe

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne der Abs. 3 und 4 ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes eine Landschaftsschutzabgabe zu erheben.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 50 v.H. dem Land Burgenland und zu 50 v.H. der jeweiligen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

(3) Die Landschaftsschutzabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 75 Abs. 2 lit. d und ist für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(4) Die der Gemeinde zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder naturnahe Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden.

§ 75 b

Abgabenschuldner, Ausmaß

(1) Zur Entrichtung der Landschaftsschutzabgabe nach Maßgabe des Abs. 2 ist der Betreiber einer Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage verpflichtet, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes solche Bodenbestandteile abbaut.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe beträgt S 3,-- pro Tonne des abgebauten Materials.

(3) Die Landesregierung kann den in Abs. 2 genannten Abgabensatz jeweils bis April eines Jahres durch Verordnung neu festsetzen, wenn sich der im Burgenland allgemein verwendete Baukostenindex seit der letzten Festsetzung um mindestens 10 v.H. geändert hat. Bei der Festsetzung der neuen Abgabensätze ist jeweils von den im Abs. 2 genannten Beträgen auszugehen; diese sind um jenen Hundertsatz zu ändern, um den sich der genannte Baukostenindex seit dem 1. Jänner 1995 geändert hat. Die Verordnung der Landesregierung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 75 c

Anzeigespflicht, Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende des Bodenabbau- es binnen einer Woche der Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, und der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die in einem Kalendermonat entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld jeweils bis zum 15. des übernächsten Monats bei der Gemeinde anzumelden und die Abgabe bis zum selben Termin an die Gemeinde zu entrichten.

§ 75 d

Einhebung

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Landschaftsschutzabgabe obliegt den Gemeinden als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Abgaben mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung halbjährlich abzurechnen."

37. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

"§ 76 a

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung hat alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht hat insbesondere Informationen über die in § 16 a Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II sowie die wichtigsten Ergebnisse der Überwachung gemäß § 16 c zu enthalten. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß (Art. 20 der Richtlinie 92/43/EWG) aufgestellten Modell übereinzustimmen hat, ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG erlassenen Vorschriften sowie jährlich einen Bericht über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG) zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß (Abs. 1) festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG) erteilten Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

(4) In den Berichten über Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2 und 3) ist folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und die verwendeten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse."

38. § 78 Abs. 1 lit a bis c wird wie folgt geändert:

- "a) den Bestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden der §§ 5, 7 Abs. 2, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 2, 15 a Abs. 2 und 5, 16 Abs. 4 und 5, 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 5, 22 a Abs. 3 lit. a, 22 d Abs. 4, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 3, 36, 40 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 4 und 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 3, 74 oder
- b) den auf Grund der §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3, 15 a Abs. 1, 16 Abs. 1, 16 a Abs. 3, 21, 21 a, 22 b Abs. 1, 22 c Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, 38, 39 und 42 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder
- c) den auf Grund der §§ 15 a Abs. 4 und 16 Abs. 7 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt oder wer"
39. Im § 78 Abs. 3 wird die Zitierung "§ 72 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl.Nr. 605/1987" durch "§ 72 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 622/1994," ersetzt.
40. Nach § 79 wird folgender § 79 a eingefügt:

" § 79 a

Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

41. Im § 81 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgendes angefügt: "soferne in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen."

42. § 81 Abs. 5 und 6 lauten:

"(5) In Landschaftsschutzgebieten (§ 23) sind auf Flächen, auf denen gemäß § 5 eine Bewilligung erforderlich ist, und auf Verkehrsflächen gemäß § 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz Bewilligungen grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 zu erteilen.

(6) In Teilnatur- und Landschaftsschutzgebieten dürfen neben den Voraussetzungen für Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten (Abs. 5) Bewilligungen nur erteilt werden, wenn in dem von besonderen Naturschutzinteressen berührten Gebiet des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann. § 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung."

Vorblatt zur Novelle des NG 1990

Problem:

Anpassung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen an die EU-Richtlinien.

Ziel:

Anpassung der Vorschriften an die EU-Richtlinien.

Lösung:

Novellierung des NG 1990

Alternativen:

Hinsichtlich der EU-Richtlinien keine.

Kosten:

Mit Ausnahme der Umsetzung der EU-Richtlinien erwachsen dem Land Burgenland durch diese Novelle keine zusätzlichen Kosten.

Die Umsetzung der EU-Richtlinien soll - wie bisher - nach Maßgabe der dem Naturschutzressort gegebenen finanziellen Möglichkeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Lebensräumen (§§ 22, 22 a), der mit den Anhängen der Richtlinien dem Land zur Verpflichtung gemacht wird, in Form von Vereinbarungen. Hier wird insbesondere auf jene Lebensräume Bedacht zu nehmen sein, die einer extremen Gefährdung ausgesetzt sind. Diese Vorgangsweise wurde bereits jetzt bei der Schaffung von Naturschutzgebieten gewählt.

Die Erfassung der Moor- und Feuchtwiesen sowie die Einrichtung eines Management-Planungssystems (§ 7) wird mit ca. S 610.000,--, die Erarbeitung und ständige Überprüfung der Roten Liste (§ 15) mit ca. S 130.000,--, Maßnahmen der Gebietspflege zum Schutze der Arten (§ 16a) mit ca. S 150.000,--, die Entwicklung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen (§ 16 c) mit ca. S 350.000,-- vorgesehen. Solche Projekte sollen - wie bisher - an Naturschutzorganisationen (Österr. Naturschutzbund, WWF etc.) oder an wissenschaftliche Institutionen (Diplomarbeiten, Dissertationen) vergeben werden. Diese Arbeiten können auf die Dauer von 3 Jahren ausgerichtet werden, sodaß sich eine jährliche Belastung des Naturschutzbudgets von ca. S 420.000,-- ergibt.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß zur Umsetzung der EU-Richtlinien keine zusätzlichen finanziellen Mittel erforderlich sind, da diese Maßnahmen im Sinne eines Prioritätenkataloges aus den bisher für den Naturschutz zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert werden können.

EU-(EWR-)Konformität:

gegeben.

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBI.Nr. 27/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBI.Nr. 1/1994 und der Kundmachung LGBI.Nr. 54/1995, hat vor allem die Anpassung der naturschutzrechtlichen Vorschriften an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 und die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 sowie an sonstige Rechtsvorschriften (Bgld. Raumplanungsgesetz, bundesrechtliche Vorschriften, Ramsar-Konvention) zum Inhalt. Einen weiteren Schwerpunkt bedeutet die Regelung über die Landschaftsschutzabgabe (§§ 75 a ff.).

Durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 405/1993 über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien wurden Regelungen für das gesamte Bundesgebiet getroffen, die u.a. auch das Abbrennen von Stoppelfeldern beinhalten. Die bisherige Regelung des § 14 Abs. 4 NG kann deshalb entfallen.

Eine weitere Neuerung bedeutet die Regelung über Landschaftsschutzgebiete (§ 23). Neben dem Landschaftsbild wird nunmehr auch die Erhaltung des Naturhaushaltes als wichtiger Faktor im Bemühen um eine intakte Landschaft eingebracht.

Einen wesentlichen Teil dieser Novelle nimmt die Umsetzung der EU-Richtlinien (FFH - und Vogelschutzrichtlinie) ein (III.).

II. DIE RICHTLINIEN DER EU

A. Einleitung

Mit ihren beiden Naturschutzrichtlinien, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (FFH) und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 versucht die Europäische Union, den Ansprüchen eines umfassenden, vernetzten Lebensraumschutzes nachzukommen. Mit 1.1.1995 waren diese beiden Richtlinien auch in nationales Recht umzusetzen. Sowohl im Arten- wie im Biotopschutz ergeben sich dadurch im Burgenland neue Perspektiven.

B. Allgemeines zur Umsetzung

Die Vogelschutzrichtlinie gilt in der EU seit dem Jahre 1979, die FFH-Richtlinie war nach Artikel 23 binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (also bis zum 4. Juni 1994) rechtlich umzusetzen. Die Gebietsbenennung gegenüber der Kommission hatte bis zum 4. Juni 1995 zu erfolgen.

Österreich hat in den Beitrittsverhandlungen im Bereich des Naturschutzes keine Übergangsfristen vereinbart. Aus diesem Grund hatten die Länder den Großteil der Bestimmungen der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie bis zum 1.1.1995 ins Landesrecht (v.a. Naturschutz-, aber auch Jagd- und Fischereirecht) zu übernehmen.

Die Anforderungen an die Umsetzung von EU-Richtlinien sind von der Rechtssprechung des EuGH zunehmend verschärft worden. Dies gilt insbesondere für Regelungen, die die rechtlichen Interessen von Bürgern positiv (Ansprüche, Rechte) oder negativ (Pflichten, Gebote, Verbote) beeinflussen können. Hier sind in der Regel gesetzliche Vorschriften erforderlich, wobei Gesetz im materiellen Sinne, also unter Einbeziehung von Rechtsverordnungen, zu verstehen ist.

Nicht zu den umzusetzenden Vorschriften gehören z. B. Finanzierungsregelungen, Regelungen über die Förderung der Forschung und Aufklärung und - mit Einschränkung - formelle Regelungen des Verfahrens zwischen Mitgliedsstaaten und der EU.

Auf dem Gebiet des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei sind grundsätzlich die Länder zur Umsetzung der EU-Vorschriften berufen. Die Umsetzung der EU-Vorschriften muß jedoch national koordiniert vor sich gehen und sollte im gesamten Bundesgebiet im wesentlichen einheitlich erfolgen.

Während der enge Artenschutz noch (relativ) einfach in das Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht zu übernehmen sein wird, eröffnen sich bei der Umsetzung der Bestimmungen zum Gebietsschutz größere Probleme.

Insbesondere der Außenschutz der der Richtlinie unterliegenden Gebiete (auch wenn sie noch nicht definitiv unter Schutz gestellt wurden) macht aber bereits mit Erstellung der Landesliste der zu schützenden Gebiete eine gesetzliche Regelung notwendig, da er durch die jeweiligen gebietsbezogenen Schutzbestimmungen selbst nicht gewährleistet werden kann.

Lediglich die Bestimmungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie zum Schutz von nach der Richtlinie auszuweisenden "besonderen Schutzgebieten" (im Gesetzesentwurf "Europaschutzgebiete" genannt) werden grundsätzlich erst von der Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste an (spätestens ab 5. Juni 1998), bzw. während eines Konzertierungsverfahrens oder von der Schutzgebietsausweisung an (Artikel 4 Abs. 4 und 5, Artikel 5 Abs. 4) wirksam.

Bei Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie war die Anwendung der Richtlinie bereits seit 5. Juni 1995 sicherzustellen (Artikel 7). Für diese Gebiete gilt seit seinem Inkrafttreten Art. 6 der FFH-Richtlinie. Insoweit ist eine umgehende Umsetzung aller Bestimmungen in das Landesrecht von besonderer Bedeutung.

C. Rechtliche Umsetzung

1. Gebietsschutz in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die Richtlinie hat zum Ziel, "zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten... beizutragen" (Art. 2 Abs. 1). Dabei soll ein "günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt" werden (Art. 2 Abs.2).

Nach einem festgelegten Zeitplan soll ein zusammenhängendes, europäisches, ökologisches Netz geschaffen werden, das zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes die natürlichen Lebensräume und die Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Besondere Schutzgebiete - Special Areas for Conservation, SACs) auszuweisen hat. Das Schutzgebietsnetz "Natura 2000" soll jene Gebiete umfassen, die die Mitgliedsstaaten für den Schutz der Lebensraumtypen des Anhanges I sowie die Habitats der Anhang II-Arten gemäß den Kriterien des Anhanges III für geeignet halten. Dieses umfaßt auch alle nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebiete (Special Protection Areas; SPAs). In jedem dieser Gebiete sind bereits nach der Ausweisung die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen (Europaschutzgebiete, §§ 22 b ff.).

In Anhang I werden die natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Erhaltung Schutzgebiete ausgewiesen werden m ü s s e n (§ 22 a). Die Lebensräume müssen im Bereiche des natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sein, infolge ihres Rückganges oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben bzw. typische Merkmale einer oder mehrerer biographischer Regionen (alpin, atlantisch, kontinental, makaronesisch oder mediterran) aufweisen.

In Anhang II werden die Arten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, für deren Lebensräume die Ausweisung von Schutzgebieten erforderlich ist. Kriterien sind einerseits die potentielle oder tatsächliche Bedrohung bzw. die Seltenheit bestimmter Arten. Daneben können endemische Arten unter Schutz gestellt werden, die infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats und/oder der potentiellen Auswirkung ihrer Nutzung auf ihren Erhaltungszustand besondere Beachtung erfordern.

In Anhang III werden schließlich die Kriterien zur Auswahl der Gebiete aufgezählt, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete (Special Areas of Conservation, SACs) ausgewiesen werden könnten.

Bei der Erstellung des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" soll in drei Phasen vorgegangen werden:

- In Phase 1 wird von den Mitgliedsstaaten eine Beurteilung der relativen Bedeutung jener Gebiete ermittelt, die einen Lebensraumtyp des Anhanges I oder eine Art des Anhanges II enthalten. Die Mitgliedsstaaten hatten der Kommission spätestens innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Richtlinie (also bis Mai 1995) eine nationale Liste der geeigneten Gebiete zu melden. In dieser Liste sind auf alle Fälle all jene Gebiete angeführt, die prioritäre Lebensraumtypen und Arten beherbergen.

Als "prioritär" werden alle jene vom Verschwinden bedrohten natürlichen Lebensräume bzw. bedrohten Arten eingestuft, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung besondere Verantwortung zukommt. Die prioritären Habitats und Arten sind deswegen von Bedeutung, weil nur für diese eine gemeinschaftliche Finanzierung vorgesehen ist.

- In Phase 2 (bis spätestens 1998) beurteilt die EU-Kommission die in der nationalen Liste enthaltenen Gebiete auf ihre gemeinschaftliche Bedeutung. Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten den Entwurf einer Gesamtliste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse (Sites of Community Importance, SCIs).
- In Phase 3 soll die endgültige Unterschutzstellung (SCIs werden zu "Besonderen Schutzgebieten: Special Areas of Conservation, SACs) erfolgen: Die Mitgliedsstaaten haben jene Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung beurteilt worden sind, so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen sechs Jahren (bis zum Jahre 2004) als "Besondere Schutzgebiete (SACs)" auszuweisen.

Bereits mit der Aufnahme von Gebieten in die nationale Liste (also noch vor ihrer Ausweisung zu SACs) entstehen den Mitgliedsstaaten Schutz- und Bewahrungspflichten. Diese gelten auch für Schutzgebiete, die nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen worden sind.

- Für die besonderen Schutzgebiete sind die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein können und ggf. eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere raumordnerische Pläne integrierte Bewirtschaftungspläne umfassen (Artikel 6 Abs. 1).
- Ferner sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten erhebliche ("sich auf die Ziele der Richtlinie erheblich auswirkende") Beeinträchtigungen ("Verschlechterungen", "Störungen") der natürlichen Lebensräume und Arten, zu deren Erhaltung die Gebiete bestimmt sind, zu vermeiden (Artikel 6 Abs. 2).
- Vorhaben, einschließlich Planungen, die ein besonderes Schutzgebiet, auch im Zusammenhang mit anderen Vorhaben, erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (mit fakultativer Öffentlichkeitsbeteiligung) (Artikel 6 Abs. 3 Satz 1).
- Diese Vorhaben dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nach dem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung das Gebiet "als solches" (die Erhaltungsziele oder -funktionen des Gebietes) nicht beeinträchtigen (Artikel 6 Abs. 3 Satz 2). Von diesem Grundsatz gibt es nur folgende Ausnahmen:
 - Ein Vorhaben ist aus "zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" notwendig und weniger beeinträchtigende Alternativen sind nicht gegeben (Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 1).

- Kommt in dem Gebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraum oder eine prioritäre Art vor, so kann ein Vorhaben nur zugelassen werden, wenn es zum Schutze der menschlichen Gesundheit, aus Gründen der "öffentlichen Sicherheit" oder wegen seiner anderweitigen maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt notwendig ist.

Sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen zur Zulassung eines Vorhabens nur nach Stellungnahme der EU-Kommission führen. Prioritäre Lebensräume und Arten sind solche, die vom Verschwinden bzw. Aussterben bedroht sind. Sie sind in den Anhängen der Richtlinie besonders bezeichnet (Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2, Artikel 1.)

- Bei der Zulassung eines mit den Erhaltungszielen nicht verträglichen Vorhabens sind die Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die Kohärenz mit "Natura 2000" sicherzustellen. Die Kommission ist darüber zu unterrichten (Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 1).
- Unabhängig davon, ob die Mitgliedsstaaten ein Gebiet als besonderes Schutzgebiet bereits ausgewiesen haben, unterliegenden Gebiete, die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen sind oder werden sollen, bereits vorher dem Schutz der Richtlinie. Dies gilt für die in die Liste aufgenommenen Gebiete, die noch nicht als besondere Schutzgebiete ausgewiesen sind. Für diese gelten bereits der Großteil der oben genannten Regelungen (mit Ausnahme der integrierten Bewirtschaftungspläne; vgl. Artikel 4 Abs. 5). Weiters gilt dies für die Gebiete, bei denen Meinungsverschiedenheiten mit der Kommission über die Schutzwürdigkeit bestehen, während des Konzertierungsverfahrens (Artikel 5 Abs. 4).
- Schließlich bestimmt die Richtlinie, daß die oben genannten Regelungen auch für Schutzgebiete gelten, die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen worden sind oder werden. Die entsprechenden Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie werden also ersetzt (Artikel 7).

2. Gebietsschutz nach der Vogelschutzrichtlinie

Anhang I der Richtlinie listet derzeit 175 besonders seltene, gefährdete oder empfindliche Arten auf. Für diese sind besondere Maßnahmen zum Schutz ihrer Lebensräume erforderlich. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären.

Die als wertvoll anerkannten Gebiete (Important Bird Areas, IBAs), die in den Mitgliedsstaaten ausgewiesen worden sind, müssen von diesen binnen zwei Jahren als "Besondere Schutzgebiete" (Special Protection Areas, SPAs) der Kommission gemeldet werden und sind von den Mitgliedsstaaten entsprechend zu schützen.

In Art. 3 wird der eindeutige Vorrang des Schutzes oder der Verbesserung der Lebensräume von Vögeln festgelegt. Dazu sollen Schutzgebiete eingerichtet und allgemeine Maßnahmen für eine günstige Entwicklung der Lebensräume wie die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb der Schutzgebiete sowie die Wiederherstellung zerstörter oder die Schaffung neuer Lebensstätten getroffen werden.

So sollen Rechtsvorschriften erlassen werden, nach denen die Zerstörung bestimmter Lebensräume und bestimmter wertvoller landschaftlicher Elemente untersagt werden (DK, D: Naturschutzgebiete, Landschaftspläne, private Naturreservate und freiwillige Vereinbarungen).

Hierbei ist an ein umfassendes Verzeichnis aller Gebiete, die von besonderer ökologischer Bedeutung oder für die Tier- und Pflanzenwelt von besonderer Bedeutung sind, das ständig aktualisiert werden soll, gedacht (vgl. Frankreich).

Art. 4 ist der Kern der Vogelschutzrichtlinie. Hier wird die Vorgangsweise festgelegt, die den Schutz geeigneter Lebensräume für eine bestimmte Anzahl von besonders empfindlichen Arten, die in Anhang I aufgeführt sind sowie empfindlichen Zugvögelarten gewährleisten soll. Der Schutz soll einerseits durch punktuell getroffene Maßnahmen auf dem gesamten Gebiet, zum anderen durch die Errichtung eines zusammenhängenden Netzes von Schutzgebieten gewährleistet werden.

Die Mitgliedsstaaten sind überdies verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen der Bestimmungen erheblich auswirkt, in den Schutzgebieten zu vermeiden.

Für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten müssen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei soll den Feuchtgebieten (vor allem Gebieten nach dem Ramsar-Übereinkommen) besondere Bedeutung beigemessen werden.

3. Artenschutz in der FFH-Richtlinie

Anhang IV beinhaltet eine umfangreiche Aufzählung der streng zu schützenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse. Aufgabe dieser Bestimmungen ist es, notwendige Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für wertvolle Tier- und Pflanzenarten einzuführen bzw. aufzubauen. Dabei wird für die in Anhang IV aufgezählten Tier- und Pflanzenarten im wesentlichen das Tötungs-, Fang- und Störungsverbot der Berner Konvention bzw. der Vogelschutzrichtlinie übernommen.

Weiters werden der Besitz, Transport, das Angebot zum Verkauf oder Austausch, der Handel oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten verboten. Ebenso soll seitens der Mitgliedsstaaten ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens der in Anhang IV genannten Tierarten eingeführt werden.

In Anhang VI werden schließlich verbotene Methoden und Mittel des Fanges, der Tötung und Beförderung für alle in Anhang V aufgelisteten Arten bzw. für jene Arten nach Anhang IV, für die Ausnahmen gewährt worden sind, angeführt. So sind z.B. nicht-selektive Fang- und Tötungsmethoden verboten (dazu zählen auch Fangeisen bzw. die Baubegasung bei der Tollwutbekämpfung des Fuchses).

Ausnahmeregelungen von den Artenschutzbestimmungen können gem. Art. 16 gewährt werden, "sofern es keine anderwertige zufriedenstellende Lösung gibt sowie unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen".

Weitere Bestimmungen sehen eine regelmäßige Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten und der Kommission zur Umsetzung und zum Vollzug der FFH-Richtlinie sowie Maßnahmen der Forschung vor.

Schließlich wird aus VertreterInnen der Mitgliedsstaaten ein Ausschuß gebildet, mit dem die Kommission unter anderem die Gemeinschaftsfinanzierung und die Aufstellung der Gebietslisten abzustimmen hat (sog. Habitatsausschuß). Der Habitatsausschuß hat die Anpassung der Anhänge vorzubereiten.

In Anhang V werden die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden dürfen, sofern es die Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Überwachungspflicht (gemäß Art. 11) für erforderlich halten. Die Maßnahmen sollen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sein.

Solche Maßnahmen können sein:

- * Regelungen über den Zugang zu bestimmten Bereichen,
- * begrenztes Entnahme- bzw Nutzungsverbot,
- * Regelungen der Entnahmeperioden und -formen,
- * die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf der Populationen Rechnung tragender jagd- bzw fischereirechtlichen Regelungen bei der Entnahme,
- * die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme,
- * Regelungen von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare,
- * das Züchten von Tierarten in Gefangenschaft oder die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern sowie
- * die Beurteilung der Auswirkungen der bereits ergriffenen Maßnahmen .

Der Fang oder das Töten der in Anhang V lit a) genannten Tierarten bzw. die Nutzung, Entnahme oder Tötung jener (Anhang IV lit a) Arten, für die gem. Art. 16 Ausnahmen gewährt werden, darf nicht zum örtlichen Verschwinden ihrer Populationen führen bzw. diese schwer beeinträchtigen.

Ausnahmeregelungen von den Artenschutzbestimmungen können gewährt werden, "sofern es keine anderwertige zufriedenstellende Lösung gibt sowie unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen".

Ausnahmen können darüberhinaus nur aus folgenden Gründen zugestanden werden:

- * Zum Schutze der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
- * zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen, Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
- * im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit und aus anderen zwingenden Gründen,
- * aus überwiegendem öffentlichen Interesse, einschließlich solchem, sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
- * zu Zwecken der Forschung und des Unterrichtes, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedelung der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen,
- * um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV zu erlauben.

Die gewährten Ausnahmen sind von den Mitgliedsstaaten alle zwei Jahre der Kommission vorzulegen. Diese hat binnen eines Jahres dazu Stellung zu nehmen und den Ausschuß (Art. 20) davon zu unterrichten.

Über die gemäß Art. 16 gewährten Ausnahmen ist der Kommission alle zwei Jahre ein Bericht vorzulegen. Dabei sind anzugeben:

- * Die betroffenen Arten und der Grund der Ausnahme einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten,
- * die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch,
- * die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen,

- * die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden,
- * die angewendeten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

4. Artenschutz in der Vogelschutzrichtlinie:

In Artikel 2 wird das Ziel des Schutzes aller unter die Richtlinie fallenden Vogelarten festgelegt und sowohl mit den ökologischen Erfordernissen der Arten als auch mit den wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen der Öffentlichkeit verbunden. So ist die Schutzpolitik mit jener der Bewirtschaftung und gegebenenfalls der Wiederansiedlung oder der Begrenzung vorgesehen.

In Artikel 5 wird, mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen, eine allgemeine Regelung zum Schutze der wildlebenden Vogelarten festgelegt. Untersagt sind:

- Das absichtliche Töten oder Fangen von Vögeln, ungeachtet der angewandten Methode;
- die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern und das Entfernen von Nestern,
- das Sammeln von Eiern in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt sowie
- das Halten von Vögeln der Arten, die nicht bejagt (Art. 7) oder nicht gefangen werden dürfen (Art. 9).

Um zu vermeiden, daß sich wirtschaftliche Interessen möglicherweise ungünstig auf die Entnahmemengen auswirken, gilt ein allgemeines Vermarktungsverbot für europäische Vögel. Ausnahmen bestehen für die in Anhang III Teil 1 genannten Arten, deren biologischer Status eine Vermarktung zuläßt. Für die in Teil 2 aufgeführten Vogelarten können Ausnahmen genehmigt bzw. Beschränkungen vorgesehen werden. Dazu ist jedoch vorher die Kommission zu konsultieren und gemeinsam mit dieser zu prüfen, ob durch eine Vermarktung der Vögel der betreffenden Art "aller Voraussicht nach die Populationsgröße, die geographische Verbreitung oder die Vermehrungsfähigkeit dieser Arten in der gesamten Gemeinschaft gefährdet würde oder werden könnte" (Art. 6 Abs 3). Aber auch gegen die Vermarktung der in Anhang II aufgeführten Arten in geringen Mengen ist gegebenenfalls nichts einzuwenden.

Die Vogelschutzrichtlinie ist eine Mindestrichtlinie. Das heißt, strengere Bestimmungen können beibehalten bzw. eingeführt werden. Zu überprüfen ist, welche der Ausnahmeregelungen in die Bestimmungen des § 18 zu übernehmen sind und welche nicht. Verhindert werden soll jedenfalls, daß durch diese Ausnahmeklausel der Schutzzweck der Richtlinie unterlaufen wird.

D. ZUSAMMENFASSUNG

Gerade, wenn man sich die Schutzziele der beiden Naturschutzvorschriften der Europäischen Union, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) betrachtet, findet man einen verstärkten Schwerpunkt des Artenschutzes im Rahmen eines umfassenden Ökosystemschatzes. Eine Art kann auf Dauer nur in ihrer natürlichen Umwelt erhalten bleiben, wo sie den natürlichen Wechselwirkungen mit anderen Arten und den abiotischen Umweltfaktoren unterliegt, wo aber auch eine Neubesiedelung von Lebensräumen, Arealveränderungen und Anpassungen an veränderte Umweltbedingungen bis hin zur Neuentstehung von Arten möglich ist.

In Anhang V werden die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgezählt, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden dürfen, sofern es die Mitgliedsstaaten aufgrund ihrer Überwachungspflicht für erforderlich halten. Die Maßnahmen sollen mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sein.

Die Novellierung des Burgenländischen Naturschutzgesetzes versucht diesen Anforderungen, die vor allem durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entstanden sind, Rechnung zu tragen und ein auf die Gegebenheiten abgestimmtes neues Schutzinstrumentarium zu schaffen. Dazu zählen insbesondere

- die Einführung einer Roten Liste Burgenland für alle gefährdeten Arten und natürlichen Lebensräume des Burgenlandes (§ 15);
- die Anpassung der Artenschutzbestimmungen des Gesetzes an die Schutzanforderungen der EU-Richtlinien (§§ 18 Abs. 3, 16 a);
- die rechtliche Verankerung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen zur Erhaltung und Pflege der geschützten natürlichen Lebensräume bzw. der Lebensräume der geschützten Arten, mit besonderer Ausrichtung auf die geschützten natürlichen Lebensräume und Arten der EU-Richtlinien (§ 16 c) sowie
- die Einführung der neuen Schutzgebietskategorie "geschützte Lebensräume" (§ 22 a) und "Europaschutzgebiete" (§ 22 b) für natürliche Lebensräume des Anhanges I, Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie und für Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie samt Bestimmungen zur Ausweisung und zum Schutz dieser Gebiete.

Da die Umsetzung der EU-Richtlinien eine noch intensivere Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen für Naturschutz, Fischerei- und Jagdwesen erforderlich macht, erscheint es sinnvoll, gemeinsam im Rahmen finanzieller Mittel des Landschaftspflegefonds Artenschutzprogramme auszuarbeiten. Da die EU-Richtlinien die Landesregierung zur Vollziehung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften verpflichten, muß diese Koordination auch innerhalb des Amtes einen entsprechenden Niederschlag finden. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, daß nach Landesrecht "geschützte" und "ganzjährig geschonte" Tiere den Vorschriften der EU gleichzusetzen sind, da Ausnahmeregelungen ohnehin nur nach Maßgabe dieser Vorschriften zulässig sind.

III. BESONDERER TEIL

Zu § 4 Abs. 1:

Jene Flächen, die "geschützte Lebensräume" oder "Europaschutzgebiete" im Sinne der Richtlinien beinhalten, sind im Rahmen der Naturraumerhebung ebenfalls gesondert auszuweisen.

Zu § 7:

Bereits die Ramsar-Konvention, BGBl.Nr. 225/1983, i.d.F. BGBl.Nr. 283/1993, beinhaltet die Verpflichtung der Landesregierung, Maßnahmen zum Schutz der Feuchtgebiete im Burgenland zu setzen. Diesem Umstand wurde im § 7 NG 1990 bereits größtenteils Rechnung getragen. Nach Meinung des "Ramsar Büros" sollten jedoch sämtliche Feuchtgebiete (Quellen, Bachläufe und dgl.) in den Schutz des § 7 einbezogen werden (bisher genehmigungspflichtige Tatbestände des § 5). Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG wird der Lebensraumschutz insbesondere für Feuchtgebiete verstärkt (§ 16 c).

Die Bestimmung des § 7 versucht diesen internationalen Verpflichtungen gerecht zu werden. Ausnahmen von den Verboten können - wie etwa bei wasserbautechnisch notwendigen Bauten - gem. § 8 Abs. 1 bewilligt werden. Die notwendige Pflege von Uferbereichen wurde von dem Verbot ausgenommen.

Zu § 14 Abs. 4:

Mit 1. Juli 1993 ist das Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl.Nr.405/1993, in Kraft getreten. Gem. § 2 leg.cit. wird das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien grundsätzlich ganzjährig verboten. Da diese Bestimmung den Intentionen des Naturschutzes entspricht, kann eine zusätzliche Regelung entfallen.

Zu § 15:
Zu Abs. 1:

Die Rechtspraxis des Artenschutzes im Burgenland befaßte sich bisher vor allem mit dem protektiven Schutz vor dem unmittelbaren Zugriff des Menschens. Der gehandhabte "klassische" Artenschutz ist von Ver- und Gebotsnormen bestimmt, welche einerseits aus der Sicht der Zeit heraus besonders auffällige oder schöne Arten ("Raritäten") zu bewahren, andererseits die Entnahme von solchen Exemplaren entweder gänzlich oder teilweise durch Beschränkungen zu reglementieren versuchen.

Die Gefährdungslage für bedrohte Arten (-gruppen) hat sich in den letzten Jahren dramatisch zugespitzt. Nicht mehr die überschießende Liebhaberei einzelner Zeitgenossen ist die Ursache des fortschreitenden Artenverlustes, sondern primär die Intensität der Landnutzung durch Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, Verkehr und Freizeitbedürfnisse. Dementsprechend differenzierter und angepaßter muß auch das Artenschutz-Rechtsinstrumentarium entwickelt und formuliert werden. Die Roten Listen bieten ein geeignetes Instrumentarium dafür an.

Die Aufstellung von sogenannten Roten Listen der gefährdeten Arten ist international und national im letzten Jahrzehnt ein unverzichtbares Instrument des Naturschutzes geworden. Nachdem sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit der Herausgabe einer gesamtösterreichischen Roten Liste (Erstausgabe 1984; Neuauflage 1994) große Verdienste erworben hat und verschiedene Bundesländer mit regionalen Listen zu einzelnen Themen gefolgt sind, wird mit der vorliegenden Einbettung in die Rechtsgrundlagen des Naturschutzes im Burgenland erstmals in Österreich eine verbindliche Verankerung vorgenommen. Damit kann die so wichtige faunistische Regionalforschung in jenen Bereichen, wo noch große Kenntnislücken bestehen, angeregt werden, Wissensdefizite zu schließen.

In regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber alle fünf Jahre, soll der aktuelle Wissensstand über die Entwicklung der bedrohten heimischen Tier- und Pflanzenwelt veröffentlicht werden. Damit ist der Naturschutzbehörde und den aktiven Naturschutzverbänden ein Instrument in die Hand gegeben, das die Festlegung von Schwerpunktprogrammen im Artenschutz sowie die Kontrolle der Effizienz der ergriffenen Schutz- und Förderungsmaßnahmen erlaubt (§ 16 b).

Zu Abs. 2:

In Abschnitt 1 werden die Tier- und Pflanzenarten in vier Gefährdungskategorien eingeteilt. Die Kriterien für die Einstufungen werden von der Roten Liste Österreich übernommen:

- 0 (ausgestorben, ausgerottet oder verschollen): * Seit 1800 ausgestorben, ausgerottet oder verschollen;
* autochthones Vorkommen im Laufe des 19. oder 20. Jahrhunderts erloschen;
* autochthone Populationen ausgerottet oder erloschen, doch sporadisches Wiederauftreten von Einzeltieren;

1 (vom Aussterben bedroht):

- * Seltene, nur in Einzelvorkommen oder an wenigen Stellen vorkommende Arten;
- * früher weitverbreitete Arten, deren Bestände nach anhaltendem Rückgang auf eine kritische bis bedrohliche Größe vermindert worden sind;
- * vor wenigen Jahrzehnten noch regional verbreitete Arten, die in den vergangenen 10-20 Jahren sehr stark vermindert worden sind und deren vollständiges Aussterben im Lande bei Anhalten dieses Trends erwartet werden muß.

2 (stark gefährdet):

- * Überwiegend lokal vorkommende Arten mit geringem oder rückläufigem Gesamtbestand;
- * weiter verbreitete, ökologisch spezialisierte Arten, deren österreichische Teilareale bei mehr oder weniger ausgeprägtem Bestandsrückgang deutlich schrumpfen;
- * regional ehemals verbreitete, im Verlauf der letzten 10 - 20 Jahre aber stark zurückgegangene Arten.

3 (gefährdet):

- * Lokal und in geringen Gesamtbeständen vorkommende Arten
- * regional verbreitete, im Bestand rückläufige und gebietsweise verschwindende Arten;
- * ursprünglich weit verbreitete, im Bestand rückläufige und gebietsweise verschwindende Arten.

4 (potentiell gefährdet):

- * Arten, die in Österreich am Rande ihres Areals leben;
- * Arten mit weiterer Verbreitung und/oder gegenwärtig befriedigender Bestandssituation, deren Vorkommensgebiet besonders stark anthropogenen Eingriffen unterliegen oder durch Änderungen in der Bewirtschaftung leicht und rasch nachteilig beeinflusst werden könnte;
- * Arten mit weiter Verbreitung, aber geringer Siedlungsdichte, die durch menschliche Eingriffe in eine höhere Gefährdungskategorie kommen könnten.

Zu §§ 15 a Abs. 1 und 16 Abs. 1:

Statt des bisherigen Abs. 1 wird das System der Roten Liste Burgenland zur Ausweisung der geschützten Pflanzen- und Tierarten herangezogen.

Zu §§ 15 a Abs. 5 und 16 Abs. 4:

Wer den Nachweis über die Herkunft von Pflanzen und Tieren geschützter Arten oder deren Entwicklungsformen oder Teilen nicht erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 78 Abs. 1. Bei diesem Delikt handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, das erst dann beendet ist, wenn der Handlungspflicht nachgekommen wird.

Zu § 16:

Zu Abs. 3:

Mit der Bestimmung des Abs. 3 soll eine flexiblere Regelung im Lebensraumschutz eingeführt werden. Die Ausdehnung des Schutzes betrifft v.a. die Teillebensräume einiger Arten unter besonderer Berücksichtigung der Fortpflanzungs- und Nahrungsräume.

Zu Abs. 4:

Mit der Bestimmung des Abs. 4 soll der u.a. auch mit dem jagdlichen Aneignungsrecht (vgl. § 85 Abs. 3 Bgl. JagdG) verbundenen Problematik der Entziehung von geschützten Tieren aus dem öffentlichen Besitz begegnet werden. Gerade aufgrund ihres hohen wissenschaftlichen Wertes dürfen solche Tiere nicht der Verfügbarkeit einzelner obliegen, sondern sind unverzüglich (v.a. zur Feststellung der Verletzungs- bzw. Todesursache) öffentlichen Stellen zuzuleiten, um in weiterer Folge u.a. für Forschungszwecke verwendet werden zu können. Derzeit gibt es im Naturschutzrecht keine diesbezügliche Regelung über den Besitz toter oder pflegebedürftiger geschützter Tiere.

Zu § 16 a Abs. 3:

Art. 12 der FFH-Richtlinie schreibt den Mitgliedsstaaten die Einführung eines einheitlichen Systems zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fanges oder Tötens der in Anhang IV lit a) genannten Tierarten vor. Aufgrund dieser Informationen soll die Einleitung von Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz dieser Arten erfolgen.

Zu § 16 b:

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie fordert die Ausweisung von Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebieten sowie Rastplätzen der in Österreich regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (vor allem Wasser- und Watvögel).

Zur Gewährleistung eines umfassenden Lebensraumschutzes bedarf es der Erstellung einer Liste der in Frage kommenden Arten sowie der Definierung ihres Schutzbedarfes. Die in Frage kommenden Gebiete sind einem möglichst umfassenden Schutz zu unterziehen. Dies kann z.B. in den Naturschutzverordnungen durch die Festlegung zeitlicher und räumlicher Begrenzung ihrer Nutzung, aber auch durch die Ausweisung von Europaschutzgebieten nach § 22 b folgen.

Bei der Festlegung der Schutzgebiete bedarf es der Ausweisung von Pufferzonen, um die in Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie genannten Beeinträchtigungen (Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume, Belästigung der Vögel inner- und außerhalb von Schutzgebieten) zu vermeiden. Daneben muß auch in diesen Gebieten eine umfassende Kontrolle und Überwachung gewährleistet sein. Die Neufassung der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee, LGB1.Nr. 22/1980, soll diesen Erfordernissen Rechnung tragen (Ausweisung eines Europaschutzgebietes).

Vor allem die in den internationalen Übereinkommen ausgewiesenen Gebiete (dabei kommen vor allem die Ramsar-Gebiete in Frage) müssen einen ihrer ökologischen Bedeutung entsprechenden Schutz eingeräumt bekommen. Dazu zählt auch die Neufassung des Schutzes der Feuchtgebiete (§ 7).

Zu § 16 c:

Zum Schutz der in der Roten Liste angeführten Arten und natürlichen Lebensräume kann die Landesregierung selbst Arten- und Lebensraumschutzprogramme durchführen bzw. unterstützen oder an Dritte Förderungen gewähren. Für andere bedrohte Arten ist auf Grund ihrer anhaltend negativen Bestandsentwicklung oder wegen ihres von Natur aus seltenen Vorkommens eine ständige Populationskontrolle erforderlich. Die Mittelvergabe für solche Maßnahmen Dritter erfolgt über den Landschaftspflegefonds.

Die bisher ergriffenen legislativen Maßnahmen des überwiegend rein protektiven Arten- und Biotopschutzes haben nicht verhindern können, daß die Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen sowie bedrohter Lebensräume immer länger werden. Wirkungsvoller Natur- und Artenschutz erfordert deshalb zwingend die Entwicklung neuer Instrumente, wie sie teilweise seitens der großen privaten Naturschutzorganisationen in Österreich bereits erfolgreich angewendet werden.

Um die bedrohte heimische Artenvielfalt zu erhalten und die Situation örtlich und landesweit zu verbessern, ist es notwendig, die ökologisch noch intakten Bereiche unserer Landschaft nachhaltig zu sichern, in verarmten Bereichen die Entwicklung und den Verbund der Lebensräume durch Optimierung und Begründung neuer Biotope zu fördern und sonstige Maßnahmen in Natur und Landschaft an dieser Zielsetzung auszurichten. Gleichzeitig können damit auch die grundlegenden Voraussetzungen für die, insbesondere im Nordburgenland, immer wichtiger werdende Natur-Tourismuswirtschaft gesichert werden.

Das Instrument des Arten- und Lebensraumschutzprogrammes wird erstmals flächenbezogen und umsetzungsorientiert die Ziele und Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege aufzeigen, die nach heutigem Kenntnisstand zur Erhaltung der heimischen Artenvielfalt erforderlich sind. Es kann als Markstein in der Geschichte des Naturschutzes im Burgenland bezeichnet werden und als Modellfall für andere Bundesländer gelten. Es enthält ohne unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit die fachlichen Vorgaben für die Naturschutzbehörden, wendet sich aber zugleich an die anderen Behörden, an die Gemeinden, Verbände und Vereine sowie jeden einzelnen, weil nur durch das Zusammenwirken aller dem Auftrag des Naturschutzgesetzes entsprochen werden kann.

Artenschutz- und Lebensraumschutzprogramme zielen als sektorale Fachplanungen in der ersten Phase auf eine umfassende Erhebung des IST-Zustandes (durch Erfassung und Beschreibung der noch vorhandenen Art- bzw. Biotopvorkommen), der mit einem als Leitbild formulierten SOLL-Zustand in verschiedenen Szenarien der Realisierungs-

möglichkeit in Beziehung gesetzt werden kann. Ein Zeit- und Finanzplan unter Berücksichtigung partizipativer und kommunikativer Umsetzungsstrategien soll die finanziellen Rahmenbedingungen und die unverzichtbare Abstimmung dieser Programme mit den Bevölkerungsinteressen sichern helfen.

Zu § 18 Abs. 3 lit. a):

Mit der Ausnahmebestimmung des lit. a) soll die Möglichkeit geschaffen werden, verletzte oder pflegebedürftige geschützte Tiere zur Gesundheitspflege in die Obhut sachkundiger Stellen zu nehmen.

Das nunmehr eingefügte Prüfungskriterium der Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer geschützten Art zur Gewährung von Ausnahmebestimmungen entspricht sinngemäß der Formulierung des Art. 16 Abs. 1, 1. Halbsatz der FFH-Richtlinie.

Zu § 19 Abs. 1:

Nach dem Urteil des EuGH vom 17.9.1987 verstößt eine generelle land- und forstwirtschaftliche Ausnahmeklausel gegen die Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie, da eine solche Vorschrift nicht ausreichend deutlich macht, daß auch bei der ordnungsgemäßen Bodennutzung das nach der Richtlinie verbotene absichtliche Töten, Fangen oder Stören von Vögeln oder das absichtliche Zerstören oder Beschädigen ihrer Nester und Eier unzulässig ist.

Dies bedeutet, daß die in § 19 enthaltene generelle Ausnahmebestimmung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dahingehend geändert werden muß, daß absichtliche und gezielte Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen der geschützten Arten von der Ausnahmebestimmung nicht erfaßt sind.

Zu 22 a:

Hier wird versucht, die zusätzlichen Anforderungen, die durch die Übernahme der EU-Naturschutzrichtlinien entstanden sind, gesetzlich zu verankern und die dadurch entstehenden neuen Herausforderungen an den burgenländischen Artenschutz zu berücksichtigen. In den beiden ersten Absätzen wird das in Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie festgelegte Schutzziel auf den Lebensraumschutz für alle Tier- und Pflanzenarten ausgedehnt und dadurch der Anspruch, daß Artenschutz vor allem Lebensraumschutz ist, mit einer neuen Qualität versehen.

Zu §§ 22 a Abs. 4 und 16 a Abs. 2:

In Art. 11 der FFH-Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten die Überwachung des Erhaltungszustandes der Lebensräume des Anhanges I und der Arten des Anhanges II vorgeschrieben. Die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie gesondert gekennzeichneten "prioritären Lebensräume und Arten" sind jene, für deren Erhaltung die Europäische Union eine besondere Verantwortung übernommen hat. Dieser wird durch verschärfte Schutzanforderungen (vgl. §§ 22 a bis 22 c) bzw. durch eine (zumindest teilweise) Mitfinanzierung der Europäischen Union Rechnung getragen.

Zu § 22 b:
Zu Abs. 1:

Durch den § 22 wird eine neue Schutzgebietskategorie eingeführt, die auf die Schutzziele der beiden Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie aufbaut und sich in die bestehenden Schutzgebietskategorien nicht ohne weiteres einordnen lassen. Die gewählte Bezeichnung "Europaschutzgebiet" soll die besondere Bedeutung und Funktion der Gebiete sinnfällig machen.

Absatz 1 legt den generellen Schutzzweck der Europaschutzgebiete fest. Er ergibt sich aus ihrer Funktion als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung mit dem Ziel, Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" zu sein. Dementsprechend dienen sie der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensräume i.S. des Anhangs I sowie der Tier- und Pflanzenarten i.S. des Anhangs II der FFH-Richtlinie (Natürliche Lebensräume bzw. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen). Ein besonderer Schutz ist den "prioritären Lebensräumen und Arten", das sind vom Verschwinden bzw. Aussterben bedrohte Lebensräume bzw. Arten (Artikel 1 Buchstabe d und h) zuzuwenden.

Die Erhaltung schließt nach Artikel 1 Buchstabe a der FFH-Richtlinie auch die Wiederherstellung ein (vgl. auch Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie). Sie wird darum neben der Bewahrung und Entwicklung ausdrücklich genannt. Der Schutz der Gebiete ist nicht nur auf diese selbst bezogen. Sie haben entsprechend dem funktionalen Zusammenhang des Netzes "Natura 2000" zugleich auch der Herstellung und Wahrung der "Kohärenz" dieses Netzes zu dienen (Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie, vgl. auch Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1).

Die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) zu Schutzgebieten im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie 79/409/EWG erklärten Gebiete sind nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie 92/43/EWG Bestandteile des Netzes "Natura 2000". Nach Artikel 7 der letztgenannten FFH-Richtlinie treten die in Artikel 6 Abs. 2 bis 4 genannten Regelungen (Verschlechterungsverbot, Störungsverbot, Verträglichkeitsprüfung, Zulassung von Vorhaben) an die Stelle der sich aus Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 Vogelschutz-Richtlinie genannten Pflichten der Mitgliedsstaaten (nur Verschlechterungs- und Störungsverbote).

Zu Abs. 2:

Da die FFH-Richtlinie auch die Genehmigung von Vorhaben außerhalb besonderer Schutzgebiete, die in dieses in negativer Weise einwirken können, von besonderen Voraussetzungen abhängig macht (Artikel 6 Abs. 3 und 4), kommt dem Umgebungsschutz besondere Bedeutung zu. Darum eröffnet Satz 3 die Möglichkeit, die Umgebung des zu schützenden Gebietes in die Schutzerklärung einzubeziehen, auch wenn diese selbst nicht schutzwürdig ist. Dadurch können nachteilige und den besonderen Charakter des Schutzgebietes entwertende Einwirkungen, z.B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse, ferngehalten werden.

Zu Abs. 3:

Abs. 1 gilt auch für Gebiete, die bereits unter Schutz gestellt sind. Dies erscheint geboten, um die gemeinschaftsrechtliche Funktion aller Gebiete, die Bestandteile von "Natura 2000" sind, auch durch eine einheitliche Bezeichnung nach außen deutlich zu machen und auf ihren besonderen Rechtsstatus hinzuweisen. Bestehende Schutzgebietsverordnungen sind sonach - ggf. auch inhaltlich - anzupassen. Vor der in der FFH-Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe 1) eingeräumten Möglichkeit, besondere Schutzgebiete auch durch eine Verwaltungsvorschrift oder vertragliche Vereinbarung auszuweisen, soll im Interesse einer einheitlichen Durchführung und im Hinblick auf die besondere Schutzaufforderung kein Gebrauch gemacht werden. Das schließt solche Regelungsmöglichkeiten innerhalb ausgewiesener Schutzgebiete nicht aus.

Zu § 22 c:

In der Schutzgebietserklärung ist neben dem Schutzgegenstand der eindeutige Schutzzweck, wie er allgemein in § 22 b Abs. 1 umschrieben ist, zu konkretisieren; letzteres im Hinblick auf die besonderen Funktionen, die das Schutzgebiet im Hinblick auf die jeweiligen in ihm vorkommenden Lebensräume oder Arten hat (Abs. 1). Ferner sind die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im einzelnen zu bestimmen. Dabei sind die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu beachten (Abs. 3).

Das Verschlechterungsverbot des Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie ist in Satz 2 angesprochen. Danach sind insbesondere Handlungen (Vorhaben) zu untersagen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile - d.h. der Lebensräume sowie der Habitate der Arten (Artikel 1 Buchstabe b und f FFH-Richtlinie), für die das Schutzgebiet ausgewiesen ist - führen können (Verbote, ggf. in der Form von Geboten). Hierbei ist zu beachten, daß nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie - unabhängig vom Habitatsschutz - auch erhebliche unmittelbare Störungen von Arten, deren Schutz die Gebiete dienen, zu vermeiden sind.

Nur die "notwendigen" Maßnahmen (insbesondere Verbote) sind rechtlich allgemein-verbindlich festzulegen. Soweit der Schutzzweck auch durch administrative Maßnahmen oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, ist dies nach der FFH-Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe 1) ausreichend.

Nicht "notwendig" sind auch zusätzliche Verbote usw., soweit bestehende Schutzgebietsverordnungen, die allerdings im Hinblick auf die Bezeichnung anzupassen sind, bereits entsprechende Verbote enthalten.

Die jeweiligen Verbotskataloge der Schutzgebietserklärungen dienen auch als Umsetzung der nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung, da dadurch Handlungen oder Vorhaben, die sich in der Regel nachteilig auf die jeweiligen Erhaltungsziele auswirken können, in generalisierender Weise bestimmt werden können. Die Einzelfallprüfung erfolgt dann nach Maßgabe der Ausnahmeregelung des § 22 d.

Zu § 22 d:

Zu Abs. 1:

Nach Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie darf ein Vorhaben grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn das Gebiet "als solches" nicht beeinträchtigt wird. Dem entspricht Abs. 2, der darauf abzielt, daß im Einzelfalle erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner relevanten Bestandteile nicht zu erwarten sein dürfen. Bei der Einzelfallbewertung ist auf ggf. akkumulierende Wirkungen ("im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten" - Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie) zu achten.

Wird durch das Vorhaben das Gebiet als solches beeinträchtigt, darf es entsprechend dem Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-Richtlinie nur zugelassen werden, wenn andere öffentliche Interessen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles überwiegen.

Zu Abs. 3:

Sind von einem Vorhaben Beeinträchtigungen "prioritärer Lebensräume oder Arten" (Artikel 1 Buchstabe d und h FFH-Richtlinie) betroffen, können nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie bei der Zulassung "nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere "zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" (i.S. des Artikels 4 Unterabs. 1) geltend gemacht werden.

Dementsprechend sieht Absatz 3 für die Zulassung von Ausnahmen, durch die die genannten Lebensräume und Arten betroffen sind, einschränkende Voraussetzungen vor. Aus dem Gesichtspunkt der öffentlichen Interessen im Sinne des Gemeinwohles können nur die genannten (Schutz der menschlichen Gesundheit, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz) Ausnahmen gerechtfertigt werden.

Hiebei wird davon ausgegangen, daß dem EU-rechtlichen Begriff der "öffentlichen Sicherheit" der (polizeirechtliche) Begriff der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" entspricht. Wie bei den genannten übrigen Belangen muß es sich bei den Gründen des Umweltschutzes um solche des überwiegenden Gemeinwohls handeln; es muß also um die Verwirklichung sonstiger überragender Umweltziele gehen, die ausnahmsweise größere Bedeutung haben als die Wahrung der Erhaltungsziele eines Schutzgebietes.

Aus "sonstigen überwiegenden Gründen des Gemeinwohles", also ggf. aus überwiegenden sozialen und wirtschaftlichen Gründen - darf nach Satz 2 eine Ausnahme nur nach Stellungnahme der Kommission zugelassen werden. Diese ist damit in das Zulassungsverfahren unmittelbar involviert. Nach derzeitiger Meinung muß diese Stellungnahme wohl nur "berücksichtigt" werden. Eine stärkere Bindung an die Stellungnahme der Kommission dürfte als Eingriff in die originären Kompetenzen der Mitgliedsstaaten nicht annehmbar sein.

Zu Abs. 4:

Maßnahmen i.S. des Abs. 4 zielen darauf ab, daß durch die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Schutzgebietes die Wahrung der umfassenden, auf jedes Element angewiesenen, Funktionen des Netzes "Natura 2000" nicht in Frage gestellt werden. Sie sind - mit dieser Zielrichtung - mit den Ersatzmaßnahmen i.S. des § 10 vergleichbar.

Zu Abs. 6:

Hier wird das Verfahren für Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes mit möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet geregelt.

Zu § 22 e:

Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie schreiben eine Verträglichkeitsprüfung und die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen auch für Pläne vor, die ein besonderes Schutzgebiet, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen, erheblich beeinträchtigen können. Planungen, als in der Regel nicht einzelfallbezogenen Vorbereitung späterer Maßnahmen und Vorhaben, bedürfen ohnedies im allgemeinen der Abwägung der relevanten Belange oder mit solchen und der sachgerechten Abstimmung mit anderen Planungen. Da sie mit einem mehr oder weniger hohen Maße an Unsicherheit im Hinblick auf die tatsächlichen später eintretenden Entwicklungen behaftet sind, liegen Korrekturen, Anpassungen an geänderte Verhältnisse und Fortschreibungen in der Natur der Planung. Bei der Fülle der Planungstypen und -ebenen dürften generelle verfahrensrechtliche Regelungen kaum sinnvoll sein. Absatz 7 sieht darum auch lediglich ein Zustimmungsrecht der Naturschutzbehörde vor.

Materiell bestimmt Absatz 7, daß Pläne im genannten Sinn, die sich auf Europäische Naturschutzgebiete auswirken können, mit deren Schutzzweck vereinbar sein müssen, also nicht zu Beeinträchtigungen des Schutzgebietes als solches führen. (Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie). Ist die Vereinbarkeit nicht gegeben, hat die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung zu verweigern.

Zu § 23:

Neben dem Landschaftsbild soll auch der Naturhaushalt als wichtiges fachliches Erfordernis eines Landschaftsschutzgebietes in den Vordergrund gerückt werden.

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll auch vor allem die Möglichkeit einer Gliederung des Landschaftsschutzgebietes in unterschiedlich zu pflegende Zonen ermöglicht werden. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die Ausweisung von Naturparks von besonderer Bedeutung. Förderungen oder Bewilligungen von Maßnahmen sollen nur nach Maßgabe der Zielvorgaben dieser Planungskonzepte ermöglicht werden. Grundsätzlich wird in Zukunft in den Landschaftsschutzgebieten vor allem auf Planungs- und Sanierungskonzepte und auf Förderungsmöglichkeiten besonderer Wert zu legen sein, um auch den Anforderungen eines qualitativ hochwertigen Tourismus in diesen Gebieten entsprechen zu können.

Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten werden nach den Grundsätzen sonstiger Bewilligungen im Burgenland erteilt werden, wobei zusätzlich auf den Schutzgegenstand und den Schutzzweck Bedacht genommen werden muß (§ 23 Abs. 4 lit. b).

Zu §§ 75 a bis 75 c:

§ 75 Abs. 1 lit. d des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl.Nr. 27/1991 i.d.g.F., sieht vor, daß der Landtag für den Landschaftspflegefonds eine zweckgewidmete Abgabe beschließen kann. Nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, daß in nahezu allen übrigen Bundesländern Österreichs Abgaben für den Landschaftsverbrauch bereits eingeführt worden sind oder unmittelbar vor der Einführung stehen, ist eine starke Zunahme von Ansuchen um Bewilligung von Schotterabbauanlagen im Burgenland zu verzeichnen. Eine Landschaftsabgabe im Burgenland ist deshalb eine naturschutzpolitische Notwendigkeit zur Verhinderung von zusätzlichen großräumigen Abbaufeldern, insbesondere im Bereich der Parndorfer Platte.

Die Landschaftsschutzabgabe:

Der Entwurf dieses Gesetzes sieht nun vor, daß im Falle eines Abbaues nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bewilligungswerber eine Landschaftsschutzabgabe für den Abbau zu entrichten ist.

Da insbesondere das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter im Bereich der betroffenen Gemeinde von solchen Abbaumaßnahmen beeinträchtigt werden, soll auch der jeweiligen Gemeinde ein finanzieller Anteil (50 %) zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes sowie für den Verwaltungsaufwand gesichert werden.

Die Eintreibung dieser Abgabe soll durch die jeweilige Gemeinde erfolgen.

Aus den Mitteln des Landschaftspflegefonds sollen im Burgenland in verstärktem Ausmaß die Ziele des NG 1990 sowie Ziele im Bereich des Umweltschutzes verwirklicht werden. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Richtlinien des Kuratoriums.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine genaue Schätzung des zu erwartenden jährlichen Materialabbaues und damit der Einnahme aus der Landschaftsschutzabgabe ist derzeit kaum möglich. Auf Grund der bisher vorliegenden Unterlagen ergibt sich folgende Schätzung:

Die Berghauptmannschaft Wien hat gemäß den Bestimmungen des Berggesetzes im Jahre 1995 für ca. 150 ha Bewilligungen erteilt, ca. 100 ha an Fläche wurden bereits einem Verfahren unterzogen. Nach Angaben der Raumplanungsstelle handelt es sich dabei um Bewilligungen, die bereits seit Jahren in Verhandlung gestanden sind. Angaben über einen Jahresdurchschnitt an zusätzlichen Abbaufeldern sind deshalb nur schwer möglich. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß jährlich mit Bewilligungen von einer Fläche von ca. 30 bis 50 ha zu rechnen ist. Über den Abbau bereits bestehender Betriebe gibt es derzeit keine Unterlagen.

Ein Kubikmeter Schotter wird üblicherweise mit einem Gewicht von 1,7 Tonnen angegeben. In 5 bis 10 Jahren wird eine Abbautiefe von 5 bis 10 m erreicht.

1. Berechnungsgrundlage für 30 ha/Jahr und einer Tiefe von 5 m/5 Jahren:
 $1,5 \text{ Mio. m}^3 \text{ Schotter} \times 1,7 \text{ t} = 2,55 \text{ Mio. t} = \underline{0,51 \text{ Mio. t/Jahr}}$
 $0,51 \text{ Mio.} \times S 3 = \underline{1,53 \text{ Mio. S/Jahr.}}$
2. Abbau aus bisher genehmigten Betrieben (Annahme ca. 600 ha).
Wenngleich durch fehlende Unterlagen eine Gesamtsumme nur schwer abschätzbar ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Einnahmen aus dieser Abgabe jedenfalls ca. 20 - 30 Mio. Schilling jährlich betragen werden.

Zu § 81 Abs. 2:

Da einzelne Regelungen im NG 1990 mit Bestimmungen in den Verordnungen auf Grund des Naturschutzgesetzes 1961 nicht im Einklang stehen, wird mit dieser Bestimmung eine Klarstellung hinsichtlich des Vorranges der Regelungen im NG 1990 getroffen.

Zu § 81 Abs. 5:

Diese Fassung dient der Anpassung an die Novelle des Bgld. Raumplanungsgesetzes LGBl.Nr. 12/1994 und an § 23.